

**Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
-Vorbeugender Brandschutz-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach**



**Merkblatt
Revisionschaltung zur
Brandmeldeempfangs-
zentrale**

Fassung Mai 2019

Dieses Verfahren gilt nur für Brandmeldeanlagen, die bereits auf die kreiseigene Alarm-Empfangs-Einrichtung und nicht auf die dort noch vorhandenen Empfangseinrichtungen der Firma BOSCH aufgeschaltet sind!

Dieses Merkblatt regelt vorübergehende Revisionschaltungen bzw. temporäre Abmeldungen von Brandmeldeanlagen, die auf die Brandmeldeempfangszentrale (MSD 4000) in der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises aufgeschaltet sind.

Für Bau-, Wartungs-, und Revisionszwecke kann es erforderlich sein, dass Brandmeldeanlagen, die auf die Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) des Rheingau-Taunus-Kreis aufgeschaltet sind, vorübergehend und temporär in Revision genommen werden müssen.

Eine Revisionschaltung ist nur dann möglich, wenn die Technischen Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) gemäß der Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die BMEZ der Zentrale Leitstelle Rheingau-Taunus-Kreises erfüllt sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass während des Revisionszeitraums reale Brandmeldungen aus einem Objekt vom Betreiber überwacht und unverzüglich telefonisch der Zentralen Leitstelle über den Notruf 112 gemeldet werden.

Für das Revisionsverfahren ist es erforderlich, dass der berechtigte Personenkreis autorisiert ist. Hierzu legt der Betreiber der Brandmeldeanlage für die von ihm autorisierte Personen für deren Zugangsberechtigung ein Codewort gegenüber der Zentralen Leitstelle fest. Die Revisionschaltung durch die Zentrale Leitstelle erfolgt nur, wenn das festgelegte Codewort übereinstimmt.

Die Revision ist vor dem Wartungstermin durch eine autorisierte Person der BMEZ-Stelle bei unserer Zentralen Leitstelle Rheingau-Taunus telefonisch unter 06124 / 72566993 anzuzeigen, um notwendige Vorarbeiten einleiten zu können.

Probealarme während der Revisionsnahme der Brandmeldeanlage sind mit der Zentralen Leitstelle abzustimmen.
Ohne eine solche Abstimmung erfolgt bei Feueralarm die kostenpflichtige Alarmierung der Feuerwehr.

Die Revisionschaltungen werden zeitlich befristet mit einem verbindlichen Ende eingerichtet.

Nach Ablauf dieser zeitlichen Befristung (Zeitstempel z.B. 17.00 Uhr) erfolgt durch das System eine automatische Beendigung der Revisionschaltung ohne weiteren Hinweis/Rückruf.

Auch eine vorsorgliche Kontaktaufnahme zum Ende des Revisionszeitraumes erfolgt nicht. Sofern die Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten, ist es zwingend erforderlich, dass eine Verlängerung der Revisionsdauer angemeldet und von der BMEZ-Stelle betätigt wird.